

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Kindertageseinrichtung „Sonnenburg“**  
**der Gemeinde Mauern**  
**(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGebS)**

(ab September 2025)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mauern folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Mauern erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS) Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührentatbestand; Allgemeine Grundsätze**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden nach Maßgabe der Buchungszeiten Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sowie für Getränke (Getränkegeld) und für die Brotzeit (Ökokiste) erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und beziehen sich auf 12 Monate.

**§ 4**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 KiTaGebS entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 7 Abs. 3 KiTaGebS entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Der Elternbeitrag wird zum 1. des laufenden Monats eingezogen, die Essensgebühr (§ 7 Abs. 3 KiTaGebS) rückwirkend zum vergangenen Monat am 15. des laufenden Monats. Die Gebühren sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

**§ 5**  
**Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs. 1 KiTaGebS richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

## § 6 Gebührensätze

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für Kinder in der Krippe:
    - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden 217,00 €
    - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 242,00 €
    - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 266,00 €
    - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 290,00 €
    - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 314,00 €
    - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden 338,00 €
  - b) Für Kinder im Kindergarten:
    - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden 125,00 €
    - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 138,00 €
    - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 153,00 €
    - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 168,00 €
    - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 184,00 €
    - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden 203,00 €
    - für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden 223,00 €
  - c) Für Kinder im Hort:
    - für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden 90,00 €
    - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden 100,00 €
    - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden 110,00 €
    - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden 120,00 €
    - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden 132,00 €
    - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden 141,00 €
    - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden 151,00 €
    - für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden 161,00 €
- (2) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sind pro Monat 5,00 € zu entrichten.
- (3) Bei Bedarf kann eine Änderung der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertageseinrichtung durch den Träger erfolgen.

## § 6 a Schulkinderbetreuung während der Ferienzeit

- (1) Bei Schulkindern im Hort ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, erhöht sich die Besuchsgebühr je nach Anzahl der für das Betreuungsjahr gebuchten Ferienbetriebstage um monatlich wie folgt:

| Anzahl gebuchte Ferienbetriebstage | Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr<br>(Ferienbuchungsaufschlag) |
|------------------------------------|--|
| 15 – 20 Tage                       | 6,00 €   |
| 21 – 29 Tage                       | 10,00 €  |
| ab 30 Tage                         | 14,00 €  |

- (2) Eine Ferienbetreuung bei Schulkindern ist zu Beginn des Schuljahres/Betreuungsjahres zu buchen. Die Mindestbuchung beträgt dabei 15 Öffnungstage.

## § 7 Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von 3,00 Euro erhoben sowie für die Brotzeit (Ökokiste) 20,00 € pro Monat.

- (2) Für Krippenkinder und Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen grundsätzlich verpflichtend. Ab einer Buchungszeit länger als bis 14:00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen auch für die Kindergartenkinder verpflichtend (§ 11 KiTaS).
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird separat berechnet und erhoben. Die Einrichtung informiert die Eltern regelmäßig in geeigneter Weise über den aktuell geltenden Betrag.

## **§ 8 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Geschwister oder Stiefgeschwister) eine Krippen- oder Kindergartengruppe in der Kindertageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr der entsprechenden Buchungszeit für das zweite Kind und jedes weitere Kind um jeweils 30,00 € monatlich ermäßigt, sofern es sich um ein Krippenkind handelt. Die Ermäßigung wird bei den jüngeren Kindern abgezogen, für das älteste Kind wird der volle Beitrag berechnet.  
Bei Kindergartenkindern und Hortkindern erfolgt keine Ermäßigung.
- (2) Die sonstigen Gebühren (Spiel-, Brotzeit- und Getränkegeld; Essensgebühr) unterliegen keiner Ermäßigung.

## **§ 9 Ermäßigung / Erlass der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising – Amt für Jugend und Familie.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Antragsentscheidung sind die Gebühren gem. § 6 KiTaGebS von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 10 Gebührenentlastung**

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden auf die Gebührensätze nach § 6 KiTaGebS angerechnet. Ein sich eventuell errechneter Überschuss wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. Juli 2024 außer Kraft.

Mauern, den 21. März 2025

  
Georg Krojer  
Erster Bürgermeister

